

Az.: 6 A 374/23
6 K 2274/20 VG Dresden



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

– Kläger –
– Berufungskläger –

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch Polizeidirektion Dresden
Schießgasse 7, 01067 Dresden

– Beklagter –
– Berufungsbeklagter –

wegen

Platzverweisung
hier: Berufung

hat der 6. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch den Vorsitzenden Richter am Obergericht Dehoust, den Richter am Obergericht Groschupp und die Richterin am Verwaltungsgericht Schröter auf Grund der mündlichen Verhandlungen vom 24. September 2024, 23. Oktober 2024 und 11. Dezember 2024

am 17. Dezember 2024

für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 19. Juli 2023 – 6 K 2274/20 – wird mit der Maßgabe zurückzuweisen, dass die Klage insgesamt als unbegründet abgewiesen wird.

Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung i. H. v. 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit i. H. v. 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger begehrt die Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Platzverweisung und wendet sich darüber hinaus gegen die Kostenerhebung für deren schriftliche Bestätigung.
- 2 Am Mittwoch, den 6. Mai 2020, fand auf dem Obermarkt der Stadt Pirna eine Versammlung statt, die durch das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge mit Auflagen und Beschränkungen aufgrund der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (v. 30. April 2020, SächsGVBl. S. 186) genehmigt worden war. Auf der Versammlungsfläche befanden sich laut Einsatztagebuch der Polizei um 19:13 Uhr ca. 250 Personen; in deren Umfeld Am Markt/Ecke Barbiergasse weitere ca. 80–100 Personen. Die Versammlung wurde 19:23 Uhr beendet.
- 3 Das Verlaufprotokoll der PD Dresden vom 6. Mai 2020 verzeichnet danach unter anderem Folgendes:

Eing./Takt. Zeit, Typ, Ab- schn.	LfNr, St., Pr., Anh.	Von, An, Zusammenfas- sung, Sachverhalt, Klassi- fizierung	Entscheidung, Ergebnis	Bezug
...				
06.05.2020 20:41 Verlaufsein- trag Führung	00049 Erledigt	... Anfrage nach aktu- elle Lage bezüglich		0039

		der Abarbeitung der Gruppierungen: ... J30 IDF-Maßnahmen - ... - Jacobäergasse insgesamt 44 ...		
...				
06.05.2020 20:03 Verlaufseintrag Führung	00040 Erledigt	... 50 Personen Jacobäer Gasse in Maßnahme ...		
...				
06.05.2020 20:01 Verlaufseintrag Führung	00039 Erledigt	... Gegen 20 Personen Jacobäer Str. IDF Maßnahmen ...	Ergebnis: ... 2020-05-06 21:08 Ergänzung: 2134/20/123500, OWI, 19:58 Uhr ff., § 3 (1) SächsCorona SchVO, Verstoß gegen Verbot von Ansammlungen von Menschen, Pirna, Jacobäerstraße/Dona-her Straße, 44x IDF (frje)	
...				
06.05.2020 19:55 Verlaufseintrag Führung	00036 Erledigt	... aus Messenger: „dohnaische jakobär am mc Geiz stehen ca. 30–40 Personen man wartet und schaut klientel sportlich jugendlich ca 15 jakobär in Richtung grohmannstraße“ ...		
06.05.2020 19:54 Verlaufseintrag Führung	00037 Erledigt	... Im Bereich Barbiergasse/Dohnaische Straße 19 Personen die Aufforderung zum Verlassen des Orts nach TLT Durchsage (19:48 Uhr) nicht nachgekommen waren Kräfte an den Personen dran → J 30 ...	Ergebnis: Irrtum es wurde keine zweite Ansammlung festgestellt	00039

- 4 Das Einsatztagebuch der Bereitschaftspolizei vom 6. Mai 2020 verzeichnet u. a. Folgendes:

Datum/Uhrzeit	von	an	Inhalt	Bemerkung
19:35	902	900	30x auf dem Markt sind der Aufforderung zum Verlassen des Marktes nicht nachgekommen, Personen stehen zwischen Tschibo und Eiscafé → Beginn Videografie	Info an 100
19:37	901	900	Abgang über Badergasse Richtung Elbe, mehrere Personengruppen bewegen sich auf der Straße am Zwingger	(keine Aufzeichnung)
19:37	180	20	TLT soll seine Durchsage am Markt nochmal wiederholen	
19:38	20	1000	Versammlungsleiter V 1 wird keine zweite Versammlung durchführen, Klientel am Eiscafé gehörte nicht zu ihm	
...				
19:47	900	90	Durchsage TLT in Dohnaischen Straße Ecke Jacobäer Straße an Gruppierung mit Aufforderung zum Verlassen des Bereichs	
19:50	180	TLT	Nochmalige Durchsage Donauer Straße Ecke Jacobäerstraße	
19:50	900	902	Gruppierung in der Jacobäerstraße umschließen, IDF und OWi Anzeige	
...				
20:03			Aktuelle Lage, ca. 20 Personen am Markt (Eisdiele) und ca. 50 Personen in der Jacobäerstraße in polizeilichen Maßnahme, alle Kräfte Jacht 30 in polizeilichen Maßnahmen gebunden.	

- 5 Nach dem Sammelbericht des Polizeihauptkommissars G.... wurden am 6. Mai 2020 um 20:12 Uhr in der Jacobäerstraße in Pirna Maßnahmen zur Verhinderung von Ordnungsstörun-

gen im Zusammenhang einer Versammlung ergriffen. Es ging um eine unerlaubte Ansammlung nach der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung von 19:40 Uhr bis 19:45 Uhr. Zum Sachverhalt wird ausgeführt:

„Nach Beendigung der Versammlung auf den Markt in Pirna sammelten sich mehrere Personen im Bereich Dohnaische Straße Ecke Jacobäerstraße an. Auch nach einer Aufforderung durch die TLT der Polizei Sachsen entfernten sich die Personen nur 30–50 m in die Jacobäerstraße in Richtung Grohmannstraße. Auf Höhe der Jacobäerstraße Hausnummer 7 wurde die Personengruppe durch die Beamten der BFEZSN umstellt. Unmittelbar danach erfolgte die Identitätsfeststellung der Personen durch die Kräfte der BFEZSN. Durch die jeweiligen Zugriffsbeamten wurde jeder einzelnen Person die Maßnahme erklärt und der Tatvorwurf gemacht. Nach der Maßnahme wurden die Personen vor Ort entlassen. Dabei bekamen die Personen, welche nicht in Pirna wohnhaft waren einen Platzverweis für den Markt und 500 m Umkreis. Weiter wurden alle Personen erneut auf das Ansammlungsverbot hingewiesen.“

- 6 Nach dem Aktenvermerk der Kriminalhauptmeisterin N..... vom 8. Mai 2020 sei durch die 2. Bereitschaftspolizeiabteilung das Einsatztagebuch/Einsatz Dokumentation übersandt worden. Demnach erfolgten zum vorliegenden Sachverhalt:

„• Verstoß §§ 3 (1) und 12 (2) Nr. SächsCoronaSchVO i.V.m. § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG durch eine Gruppe von 44 Personen in 01796 Pirna, Jacobäerstraße/Dohnaische Straße am 06.05.2020, 19.40 Uhr bis 19.58 Uhr

folgende Durchsagen an die Gruppe:

Durchsage 19.52 Uhr

„Und hier noch einmal eine Information ihrer Polizei. Wir richten uns an die Personengruppe die vor dem Lautsprecherwagen der Polizei steht. Diese Ansammlung hier wurde als verbotene Ansammlung eingestuft. Sie haben jetzt die Möglichkeit diesen Bereichen einzelnen in Richtung Dohnaische Straße zu verlassen. Sie haben jetzt die Möglichkeit diesen Bereich einzeln zu verlassen.“

Durchsage 19.56 Uhr

„Und die Polizei richtet sich jetzt noch einmal an alle Personen die jetzt in dieser Maßnahme noch nicht gebunden sind. Sie haben jetzt die Möglichkeit diesen Bereich zu verlassen. Die nächste polizeiliche Maßnahme wird sich gegen sie richten. Sie haben jetzt die Möglichkeit diesen Bereichen zu verlassen in Richtung Dohnaische Straße. Diese Durchsage richtet sich an die Personengruppe vor dem Lautsprecherwagen der Polizei.“

Durchsage 19.58 Uhr

„Und hier noch einmal eine Information an die Personengruppe vor dem Lautsprecherwagen der Polizei. Wir fordern Sie nochmals auf diesen Bereich hier in Richtung Dohnaische Straße zu verlassen. Verlassen sie jetzt diesen Bereich.“

- 7 Laut E-Mail des Zugtruppführers Ge..... vom 15. Mai 2020 wurde gegen 19:40 Uhr auf der Kreuzung Schuhgasse/Dohnaische Straße/Jacobäerstraße eine Ansammlung von ca. 50 Personen festgestellt. Diese sei mehrfach durch Lautsprecherdurchsage aufgefordert worden, sich zu entfernen, da dies als unerlaubte Ansammlung i. S. d. § 3 Abs. 1 SächsCoronaSchVO angesehen werde. Gegen 19:55 Uhr sei die Gruppierung, welche sich lediglich 100 m in die Jacobäerstraße bewegt habe, umschlossen worden und es sei eine Identitätsfeststellung der Personen erfolgt.
- 8 In einem Schreiben des Polizeihauptkommissars B.... vom 20. Mai 2020 wird ausgeführt, dass sich der Kläger in Pirna an der Kreuzung Schuhgasse/Dohnaische Straße/Jacobäerstraße in einer Ansammlung von ca. 50 Personen befunden habe. Die eingesetzten Beamten hätten auf Anweisung des Polizeiführers, Herrn Polizeidirektor S....., der eine Auflösung der Ansammlung angewiesen hätte, gehandelt. Gegen 19:47 Uhr sei die Ansammlung mittels eines Lautsprecherwagens der Polizei angesprochen worden, auseinanderzugehen. Die Gruppierung habe sich gemeinsam vom Ort entfernt, sei lediglich ca. 100 Meter in die Jacobäerstraße gegangen, habe sich jedoch nicht aufgelöst. Durch die Einsatzkräfte sei die Gruppierung, die offensichtlich der Aufforderung nicht nachgekommen sei, einer Identitätsfeststellung unterzogen und anschließend mit einem Platzverweis belegt worden.
- 9 Dem Kläger und auch anderen dort weiter aufhältigen Personen gegenüber wurde gegen 20:00 Uhr durch einen Beamten der Bereitschaftspolizei, Herrn Sc....., mündlich eine Platzverweisung gem. § 18 Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz (SächsPVDG) ausgesprochen. Die Platzverweisung war örtlich auf den Pirnaer Innenstadtbereich und zeitlich bis 24:00 Uhr beschränkt. Der Kläger befand sich bei Erteilung der Platzverweisung seinen Angaben zufolge vor dem Haus in der Jacobäerstraße 7 in Pirna. Auf Nachfrage des Klägers, was genau die Innenstadt Pirnas sei, habe ihm der Polizeibeamte mitgeteilt, dass der Altstadtbereich rund um den Markt gemeint sei.
- 10 Mit dem Schreiben vom 7. Mai 2020 beantragte der Kläger eine schriftliche Bestätigung und Begründung des mündlich erteilten Verwaltungsaktes. Auf Hinweis der Polizeidirektion Dresden mit Schreiben vom 4. Juni 2020, dass ein mündlicher Verwaltungsakt gem. § 37 Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) u. a. nur bei einem berechtigten Interesse zu bestätigen sei, verwies der Kläger am 12. Juni 2020 per Telefax auf eine beabsichtigte Fortsetzungsfeststellungsklage.
- 11 Mit Schreiben vom 2. Juli 2020, das dem Kläger am 9. Juli 2020 zugeing, bestätigte die Polizeidirektion Dresden die Maßnahme (Nummer 1) und erhob hierfür die Kosten in Höhe von

100,00 € (Nummer 2). Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Polizei gem. § 18 Satz 1 SächsPVDG zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten könne. Zum Zeitpunkt der dem Kläger gegenüber erfolgten Erteilung der Platzverweisung sei von einer Störung der öffentlichen Sicherheit auszugehen gewesen, weil die im Innenstadtbereich der Stadt Pirna rund um den Markt verbleibenden Personen gegen die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung und damit gegen die Rechtsordnung verstoßen hätten. Die Gruppe, deren Teil der Kläger gewesen sei, habe sich objektiv als verbotene Ansammlung von Menschen i. S. d. § 3 SächsCoronaSchVO dargestellt. Da der Kläger als eine Person der Gruppe mit seinem Verhalten gem. § 6 Abs. 1 SächsPVDG die Gefahr verursacht habe, sei er polizeipflichtiger Adressat dieser polizeilichen Verfügung. Ziel der Maßnahme sei es gewesen, die Ansammlung aufzulösen und deren weitere Bildung zu unterbinden. Im Rahmen des dem Beamten obliegenden Entschließungsermessens sei das Einschreiten zur Gefahrenabwehr aufgrund des Vorliegens der tatbestandlichen Voraussetzungen geboten und nicht willkürlich gewesen, nachdem die Menschenansammlung trotz mehrmaliger Aufforderungen der Polizei, den Bereich zu verlassen, fortwährend gegen die in der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung getroffenen Maßnahmen zur Ansteckungsvermeidung verstoßen hätten. Dabei sei auch von Belang gewesen, dass bei einem Verbleiben der Gruppe mit dem Zulauf zahlreicher weiterer Personen habe gerechnet werden müssen. Bereits zwei Wochen vor dem 6. Mai 2020 seien von der Polizei wiederholt Menschenansammlungen in Pirna festgestellt worden, deren Teilnehmerzahl von ursprünglich 180 auf 350 gestiegen sei. Andere geeignete Mittel seien nicht ersichtlich gewesen. Die gegen 20:00 Uhr erteilte Platzverweisung sei zeitlich bis 24:00 Uhr des 6. Mai 2020 befristet gewesen, habe mithin höchstens etwas mehr als vier Stunden gedauert. Angesichts der vom Kläger verursachten Störung hätten sich für den Beamten keine Anhaltspunkte für einen übermäßigen Eingriff in das Aufenthaltsbestimmungsrecht nach Art. 15 der Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) ergeben. Die Kostenentscheidung beruhe dem Grunde nach auf den § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG). Die öffentlich-rechtliche Leistung, hier die schriftliche Bestätigung, sei dem Kläger als demjenigen, der sie beantragt habe, zuzurechnen. Anhaltspunkte für eine Kostenfreiheit würden nicht vorliegen. In der Rechtsbehelfsbelehrung wird ausgeführt, dass der Widerspruch bei der Landesdirektion Sachsen zu erheben sei.

- 12 Gegen die in Nummer 2 des Bescheides festgesetzten Kosten erhob der Kläger am Montag, den 10. August 2020, Widerspruch, der an die Landesdirektion Sachsen adressiert war, welche diesen an die Polizeidirektion Dresden weiterleitete, wo er am 13. August 2020 einging. Eine Begründung des Widerspruchs erfolgte nicht.

- 13 Mit Widerspruchsbescheid vom 9. September 2020 wies die Polizeidirektion Dresden den Widerspruch zurück und führte zur Begründung aus, die angegriffene Kostenentscheidung beruhe dem Grunde nach auf § 1 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 SächsVwKG. Die Kostenpflicht beruhe vorliegend auf der beantragten schriftlichen Bestätigung eines mündlichen Verwaltungsaktes. Die schriftliche Bestätigung sei vom Amtshandlungsbegriff des § 2 Abs. 1 Nr. 1 SächsVwKG erfasst. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 SächsVwKG sei der Kläger als derjenige, dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen sei, zur Zahlung der Verwaltungskosten verpflichtet. Anhaltspunkte für eine sachliche Verwaltungskostenfreiheit (§ 11 SächsVwKG), persönliche Gebührenfreiheit (§ 12 SächsVwKG) oder Kostenfreiheit wegen Unbilligkeit (§ 4 Abs. 4 SächsVwKG) oder unrichtiger Sachbehandlung (§ 7 Abs. 4 SächsVwKG) würden nicht vorliegen. Auch die Höhe der Verwaltungsgebühren sei nicht zu beanstanden. Da der Widerspruch erfolglos geblieben sei, habe der Kläger die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.
- 14 Der Widerspruchsbescheid wurde dem Kläger am 2. Dezember 2020 per Postzustellungsurkunde zugestellt. Die Rücksendung des Empfangsbekenntnisses war zuvor mehrfach angemahnt worden. Mit Schreiben vom 29. Oktober 2020 hatte der Kläger mitgeteilt, den Widerspruchsbescheid am 28. Oktober 2020 erhalten zu haben, wobei auf dem Bescheid ein gelber Zettel geklebt habe „ohne Umschlag in unserem Briefzentrum eingegangen“ und der Vermerk „gegen Empfangsbekenntnis“ mehrfach durchgestrichen gewesen sei.
- 15 Der Kläger hat am Montag, den 30. November 2020, Klage erhoben. Er macht geltend, dass ein Platzverweis „für den Innenstadtbereich Pirna bis 24:00 Uhr“ nicht gehe. Es habe auch keine „Ansammlung“ gegeben. Diese sei vielmehr erst durch die in enormer Anzahl anwesende Polizei herbeigeführt worden. Er sei auf dem Weg von seinem Pkw im Parkhaus Grohmannstraße zum Marktplatz von Pirna gewesen, als ihm von einer Polizeikette an der Ecke zur Dohnaischen Straße das Weitergehen versperrt worden sei. Er habe daraufhin zu seinem Auto zurückgehen wollen und sei am Eingang der Jacobäerstraße auf eine zweite Polizeikette getroffen, welche ihn ebenfalls nicht durchgelassen habe. Diese Kette habe dann begonnen zu avancieren und ca. 40 Personen in einem engen Raum in der Mitte der Jacobäerstraße zusammengequetscht. Das sei die angebliche „Ansammlung“ gewesen. Entgegen der Ausführungen der Polizeidirektion Dresden habe er keine „Ansprache“ an eine „Gruppierung“ gehört, sich zu entfernen. Die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung in der zum damaligen Zeitpunkt geltenden Fassung habe gegen höherrangiges Recht verstoßen. Sie sei insbesondere nicht durch § 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der damals geltenden Fassung gedeckt gewesen. Insoweit verweise er auf ein Urteil des Amtsgerichtes Dortmund vom 2. November 2020 – 733 OWi – 127 Js 75/20 – 64/20 – sowie des Amtsgerichts Weimar vom 11. Januar

2021 – 6 OWi – 523 Js 202518/20 –. Sein Fortsetzungsfeststellungsinteresse folge aus einem Rehabilitierungsinteresse und einem schwerwiegenden Grundrechtseingriff. Er verlange Rehabilitation von dem Vorwurf, sich an einer illegalen Aktion beteiligt zu haben. Zudem laufe ein Bußgeldverfahren gegen ihn wegen des Vorwurfs des Verstoßes gegen die Corona-Schutz-Verordnung, bei dem die Rechtmäßigkeit des Platzverweises Vorfrage sei (Präjudizinteresse). Ferner seien die in dem angegriffenen Bescheid gegen ihn festgesetzten Kosten aufzuheben.

- 16 Der Beklagte hat hiergegen vorgetragen, dass die Platzverweisung rechtmäßig gewesen sei. Sie sei erteilt worden, weil der Kläger gegen § 3 SächsCoronaSchVO verstoßen habe. Der Polizeivollzugsdienst sei hierfür im Rahmen der Eilzuständigkeit gem. § 2 Abs. 3 SächsPVDG zuständig gewesen. Soweit der Kläger vortrage, es habe keine Ansammlung gegeben und diese sei erst durch die Polizeibeamten herbeigeführt worden, sei dies als Schutzbehauptung zu werten. Dem stehe bereits entgegen, dass die Gruppierung vor der Umschließung mehrfach angesprochen worden sei, sich zu entfernen. Der Behauptung des Klägers, die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung habe gegen höherrangiges Recht verstoßen, werde entgegengetreten. Der zweite Klageantrag sei ebenfalls unbegründet. Bei der auf Antrag des Klägers erteilten schriftlichen Bestätigung des mündlich erteilten Verwaltungsaktes handele es sich um eine dem Kläger individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistung i. S. d. § 2 Abs. 1, 2 Nr. 1 SächsVwKG. Insoweit werde auf die Ausführungen im Widerspruchsbescheid verwiesen.
- 17 In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger angegeben, dass er mit einer Auszubildenden und einer weiteren Person den Marktplatz aufgesucht habe, weil es dort gesalzenes Karamell-eis gegeben habe. Er selbst habe sich dann mit einem weiteren Bekannten vom Marktplatz entfernt und später versucht, über die Jacobäerstraße auf den Markt zu gelangen, um die beiden Damen wieder abzuholen. Das sei schon nicht mehr möglich gewesen, weil die Zugänge zum Marktplatz von der Polizei abgesperrt worden seien. Es sei auf diese Weise dann zu seiner Umschließung und der Umschließung weiterer Personen in der Jacobäerstraße gekommen.
- 18 Das Verwaltungsgericht Dresden hat die Klage mit Urteil vom 19. Juli 2023 abgewiesen. Zur Begründung bezüglich der beantragten Feststellung der Rechtswidrigkeit der Platzverweisung hat es ausgeführt, dass sich das Aufenthaltsverbot erledigt habe. Die Fortsetzungsfeststellungsklage sei zwar statthaft, dem Kläger fehle aber das dafür erforderliche Fortsetzungsfeststellungsinteresse (§ 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO). Die Kammer sähe in dem streitgegenständlichen Platzverweis keinen schwerwiegenden Grundrechtseingriff. Die Grundlage für die mit dem Bescheid vom 2. Juli 2020 erhobenen Kosten bilde nicht der Platzverweis als solcher,

sondern allein der Antrag auf Bestätigung des Platzverweises. Der Klageantrag gegen die Kostenerhebung sei unbegründet. Der bestätigende Bescheid vom 2. Juli 2020 stelle eine individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistung gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 SächsVwKG dar. Dementsprechend sei gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 SächsVwKG derjenige Kostenschuldner, dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen sei, mithin der Kläger als Veranlasser, der die Amtshandlung willentlich herbeigeführt habe, § 2 Abs. 2 Nr. 1 SächsVwKG. Es läge kein Fall der „Sowieso-Kosten“ vor. Einwendungen gegen die Höhe der Gebühr habe der Kläger nicht erhoben. Gründe für eine Kostenfreiheit seien weder dargelegt noch erkennbar gewesen.

- 19 Gegen das dem Kläger am 27. Juli 2023 zugestellte Urteil hat dieser mit am Montag, den 28. August 2023, beim Verwaltungsgericht Dresden eingegangenen Schriftsatz Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt und diesen mit beim Sächsischen Obergericht am 26. September 2023 eingegangenen Schriftsatz begründet.
- 20 Der Kläger hat hierzu u. a. vorgetragen, er könne sich an den 6. Mai 2020 noch sehr genau erinnern. An dem Tag hätten eine Auszubildende und eine Praktikantin in seiner Kanzlei die ganze Zeit über immer wieder erzählt, dass es auf dem Marktplatz in Pirna gesalzenes Karamelleis gäbe. Sie hätten dann um 15:00 Uhr Feierabend gemacht und seien nach Pirna gefahren, um gesalzenes Karamelleis zu essen. Er selbst hätte sich nur einen Eiskaffee gekauft. Mit dem Becher in der Hand sei er von der Polizei in Pirna eingekesselt und „einer Maßnahme unterzogen“ worden, auf die anschließend der Platzverweis erfolgt sei. Eine Herabsetzung in seinem sozialen Umfeld liege vor, weil seine Auszubildende und seine Praktikantin alles hätten ansehen müssen. Er sei zudem der Meinung, dass jeder Platzverweis ein Rehabilitationsinteresse begründe.
- 21 Der Senat hat die Berufung mit Beschluss vom 9. Februar 2024 zugelassen, der dem Kläger nach dessen elektronischen Empfangsbekanntnis am 16. Februar 2024 zugegangen ist.
- 22 Zur Begründung der Berufung hat der Kläger mit am Montag, den 18. März 2024, beim Sächsischen Obergericht eingegangenem Schriftsatz wie folgt vorgetragen:
- 23 Im Zuge der Erteilung des Platzverweises vom 6. Mai 2020 sei ihm, im Gegensatz zu den weiteren Betroffenen, nie vorgeworfen worden, sich an einer unangemeldeten Versammlung beteiligt zu haben oder beteiligen zu wollen. Es sei nicht ersichtlich, inwiefern er die öffentliche Ordnung gestört haben soll. Die erste Sperrkette der Polizei habe ihm aufgrund seines Bechers Eiskaffees geglaubt, nicht zu den Randalierenden oder Demonstranten zu gehören. Die

zweite Sperrkette habe ihn jedoch abgefangen und zurück in den Kessel geschickt. Ein Platzverweis für einen gesamten Tag und das gesamte Stadtgebiet sei in jedem Fall rechtswidrig. Der Platzverweis habe ihn zumindest in seinem Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) verletzt, da es ihm verwehrt geblieben sei, an einem schönen Frühlingstag in die schöne Stadt Pirna zu fahren, um sich dort nach Belieben aufzuhalten und einen Eiskaffee zu trinken. Auch unterlägen sich möglicherweise kurzfristig erledigende polizeiliche Maßnahmen, wie ein Platzverweis, aufgrund Art. 19 Abs. 4 GG der gerichtlichen Nachprüfung. Die schriftliche Bestätigung des Platzverweises bezeichne ihn als „Störer“, wodurch er sich in seiner Ehre verletzt fühle, was wiederum das Fortsetzungsfeststellungsinteresse begründe. Überdies habe er die Gebühr für die schriftliche Bestätigung noch nicht bezahlt, sodass die Gebührenforderung noch nicht erledigt sei. Er stelle es dem Gericht anheim, darüber zu entscheiden, ob die Rechtmäßigkeit indirekt als Vorfrage der Gebührenerhebung zu prüfen sei oder in einem den Grundverwaltungsakt betreffenden Verfahren, wobei er eine direkte Rechtmäßigkeitsprüfung bevorzuge.

24 Der Kläger beantragt,

unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Dresden vom 19. Juli 2023 – 6 K 2274/20 – die am 6. Mai 2020 gegen ihn ausgesprochene Platzverweisung für den Bereich der Innenstadt Pirna und Nr. 2 des Bescheids der Polizeidirektion Dresden vom 2. Juli 2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 9. September 2020 aufzuheben,

hilfsweise unter Abänderung des Urteils festzustellen, dass der am 6. Mai 2020 gegen ihn ausgesprochene Platzverweis für den Bereich der Innenstadt Pirna rechtswidrig war.

25 Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

26 Die zulässige Berufung sei unbegründet. Das Verwaltungsgericht habe sich ausführlich mit dem Feststellungsinteresse des Klägers in Bezug auf die Feststellung der Rechtswidrigkeit des Platzverweises beschäftigt und dies folgerichtig verneint. Es bestehe weder eine Wiederholungsgefahr noch ein Rehabilitationsinteresse des Klägers, da von dem Platzverweis keine Stigmatisierung ausgegangen sei und eine allein subjektive Beeinträchtigung ein solches Interesse gerade nicht erfülle. Entgegen dem Vorbringen des Klägers stelle der erledigte Platzverweis nicht die Grundlage für den Kostenbescheid dar. Diese bilde vielmehr der Antrag auf Bestätigung des Platzverweises als Inanspruchnahme einer öffentlich-rechtlichen Leistung, wobei gerade keine Verwaltungskostenfreiheit ersichtlich sei.

27 Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf die Gerichtsakte, den beigezogenen Verwaltungsvorgang und die Akte des Ordnungswidrigkeitenverfahrens gegen Kerstin Richter – 968 Js 56024/20 – sowie die von der Staatsanwaltschaft übermittelte Blu Ray mit Videografien der Vollzugspolizei Bezug genommen. Der Senat hat in den mündlichen Verhandlungen am 24. September 2024, 23. Oktober 2024 und 11. Dezember 2024 den Kläger angehört, mit den Beteiligtenvertretern und Zeugen Videografien der Polizei in Augenschein genommen und die Zeugin K..... sowie die Zeugen Sc..... und Ge..... vernommen. Auf die Protokolle der Verhandlungen wird verwiesen.

Entscheidungsgründe

28 Die zulässige Berufung des Klägers ist mit der Maßgabe zurückzuweisen, dass die Klage insgesamt als unbegründet abgewiesen wird. Die Klage ist zwar im geänderten Hauptantrag zulässig (1). Sie bleibt aber in der Sache ohne Erfolg (2). Über den Hilfsantrag ist nicht mehr zu entscheiden (3).

29 1. a) Der Übergang des Klägers, der in erster Instanz hinsichtlich der Platzverweisung einen Fortsetzungsfeststellungsantrag gestellt hatte, zum Anfechtungsantrag im Berufungsverfahren ist möglich. Die Umstellung einer wegen irrtümlich angenommener vorprozessualer Erledigung eines Verwaltungsakts erhobenen Fortsetzungsfeststellungsklage in eine Anfechtungsklage ist nach § 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 264 Nr. 2 ZPO nicht als Klageänderung anzusehen und deshalb zulässig (OVG NRW, Urt. v. 25. August 2020 – 1 A 889/17 –, NJOZ 2021, 280 Rn. 35 ff.; Wöckel, in: Eyermann, VwGO, 16. Auflage 2022, § 91 Rn. 15; W.-R. Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, 30. Aufl. 2024, § 91 Rn. 9). Damit wird zwar der Hauptantrag erweitert, der Kläger wendet sich mit beiden Anträgen aber gegen dieselbe Maßnahme, die Platzverweisung. Die Klagefrist in § 74 VwGO steht der Antragsänderung im Berufungsverfahren nicht entgegen, weil die in erster Instanz erhobene Fortsetzungsfeststellungsklage die Bestandskraft des Bescheids gehindert hat (vgl. BVerwG, Beschl. v. 13. Oktober 1987 – 4 B 211.87 –, juris Rn. 9; OVG NRW, Urt. v. 25. August 2020 a. a. O. Rn. 43 ff.; Wöckel a. a. O. § 74 Rn. 11).

30 b) Der vom Kläger gestellte Hauptantrag, die Platzverweisung am 6. Mai 2020 und die Kostenerhebung für die schriftliche Bestätigung am 2. Juli 2020 (Nr. 2 des Bescheids) aufzuheben, ist zulässig.

31 Auch hinsichtlich der Platzverweisung ist die Anfechtungsklage statthaft, weil sich die Maßnahme nicht erledigt hat. Die Platzverweisung als Handlungsverbot hat sich zwar mit Ablauf

des 6. Mai 2020 erledigt (vgl. § 1 Satz 1 SächsVwVfZG, § 43 Abs. 2 VwVfG, „auf andere Weise“), weil sie zu diesem Zeitpunkt ihre Wirkung einbüßte. Der Kläger durfte nach diesem Zeitpunkt die Innenstadt von Pirna wieder betreten. Gleichwohl hat der Verwaltungsakt seine Steuerungsfunktion aber noch nicht völlig verloren. Er ist noch Grundlage für die Kostenerhebung in der Bestätigung der Platzverweisung vom 2. Juli 2020 und entfaltet deshalb noch rechtliche Wirkungen, die einer Erledigung entgegenstehen (vgl. BVerwG, Urt. v. 25. September 2008 – 7 C 5.08 –, juris Rn. 13). Die Bestätigung selbst ist kein Verwaltungsakt, sondern dient nur Beweis Zwecken (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 25. November 1993 – 10 B 360/93 –, juris Rn. 11). Die Erledigung eines Verwaltungsaktes tritt erst ein, wenn dieser nicht mehr geeignet ist, rechtliche Wirkungen zu erzeugen oder wenn die Steuerungsfunktion, die ihm ursprünglich innewohnte, nachträglich entfallen ist (BVerwG, Urt. v. 25. September 2008 a. a. O. m. w. N.). Dies ist nicht der Fall, wenn der Grundverwaltungsakt zugleich die Grundlage für einen Kostenbescheid im Vollstreckungsverfahren bildet und deshalb seine Titelfunktion andauert (vgl. BVerwG, Urt. v. 25. September 2008 a. a. O.). Nichts anderes gilt, wenn der Grundverwaltungsakt – wie hier – zusammen mit dem vom Kläger gestellten Antrag auf schriftliche Bestätigung die Grundlage für die Kostenerhebung bildet, weil die Rechtmäßigkeit der Kostenerhebung von der Rechtmäßigkeit des Grundverwaltungsaktes abhängt. Nach § 7 Abs. 4 Satz 1 SächsVwKG werden Verwaltungskosten, die bei richtiger Sachbehandlung durch die Behörde nicht entstanden wären, nicht erhoben. Wird der Grundverwaltungsakt – hier die Platzverweisung – aufgehoben, wird deshalb auch der Kostenerhebung für dessen schriftliche Bestätigung die Grundlage entzogen. Die Konstellation ist vergleichbar den Fällen, in denen der Grundverwaltungsakt noch Vollstreckungsmaßnahmen und die Anforderung der Vollstreckungskosten legitimiert (vgl. BVerwG, Urt. v. 25. September 2008 a. a. O. Rn. 7, 13).

- 32 b) Die Widerspruchsfrist ist gewahrt. Zwar wahrte der vom Kläger am Montag, den 10. August 2020, bei der Landesdirektion erhobene Widerspruch gegen den ihm am 9. Juli 2020 zugegangenen Bescheid nicht die Monatsfrist, weil der Widerspruch bei der Ausgangsbehörde oder der Widerspruchsbehörde (vgl. § 70 Abs. 1 Satz 1 und 2 VwGO) einzulegen ist und dies hier gemäß § 97 Abs. 1 Nr. 5 SächsPVDG, § 6 SächsPolOrgVO die Polizeidirektion ist, die zugleich auch Widerspruchsbehörde ist (§ 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VwGO, § 101 Abs. 1 SächsPVDG). Dort ging der Widerspruch erst am 13. August 2020 und damit nach Ablauf der Monatsfrist ein. Die Rechtsbehelfsbelehrung in dem Bescheid, die die Landesdirektion als Adressatin des Widerspruchs benannte, war aber unrichtig. Deshalb lief für den Widerspruch die Jahresfrist (§ 58 Abs. 2 Satz 1 VwGO), die eingehalten ist.
- 33 2. a) Die dem Kläger am 6. Mai 2020 gegen 20 Uhr für den Bereich der Innenstadt Pirna bis 24 Uhr vom Polizeivollzugsbeamten erteilte Platzverweisung ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

- 34 Die (Eil-) Zuständigkeit des Polizeivollzugsdiensts und der Polizeidirektion Dresden folgte aus § 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, § 97 Abs. 1 Nr. 5 SächsPVDG, § 6 SächsPolOrgVO, § 103 SächsPVDG. Auf eine vorherige Anhörung des Klägers und der übrigen Personen nach § 1 Satz 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG konnte verzichtet werden, weil eine sofortige Entscheidung wegen des öffentlichen Interesses am Infektionsschutz, dem die Auflösung der Ansammlung diene, und an der Einhaltung der Corona-Schutz-Verordnung erforderlich erschien.
- 35 Ermächtigungsgrundlage für die Platzverweisung ist § 18 Satz 1 SächsPVDG. Danach kann die Polizei zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten (Platzverweisung).
- 36 Die öffentliche Sicherheit beinhaltet die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung (§ 4 Nr. 1 SächsPVDG), mithin auch der damals geltenden Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 30. April 2020 (SächsCoronaSchVO). § 3 Abs. 1 Satz 1 SächsCoronaSchVO untersagte alle Veranstaltungen, Versammlungen und sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen. Diese Vorschrift ist – jedenfalls soweit sie das Verbot von Ansammlungen enthält – rechtlich nicht zu beanstanden (so auch für die Bestimmungen über Versammlungen in dieser Verordnung: SächsVerfGH, Beschl. v. 13. März 2024 – Vf. 35-IV-22 –, juris Rn. 27 ff.; im Gegensatz zum generellen Versammlungsverbot in der Vorgängerregelung vom 17. April 2020, vgl. hierzu im Einzelnen: BVerwG, Urt. v. 21. Juni 2023 – 3 CN 1.22 –, juris Rn. 43 ff.). Soweit Amtsgerichte – wie vom Kläger ausgeführt – zu entsprechenden oder ähnlichen Bestimmungen in nordrhein-westfälischen Corona-Schutz-Verordnungen eine andere Auffassung vertreten haben, ist dieser Auffassung für das Ansammlungsverbot in der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 30. April 2020 nicht zu folgen.
- 37 Die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung ihrerseits beruhte auf der Verordnungsermächtigung in § 32 Satz 1 i. V. m. § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG in der Fassung des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587). Diese bundesgesetzliche Verordnungsermächtigung war nicht grundgesetzwidrig. Gegenteiliges ist weder substantiiert vorgetragen noch sonst ersichtlich (vgl. hierzu zuletzt: BVerwG, Urt. v. 21. Juni 2023 – 3 CN 1.22 –, juris Rn. 25 ff. sowie SächsOVG, Urt. v. 16. Dezember 2021 – 3 C 20/20 –, juris Rn. 17 ff.). Die Voraussetzungen von § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG waren während Erlass und Geltung der angegriffenen Verordnungsregelung erfüllt (vgl. für die Vorgängerregelung: SächsOVG, Urt. v. 16. Dezember 2021 – 3 C 20/20 –, juris Rn. 21 ff.).

38 Der Senat ist aufgrund der vorliegenden Einsatzberichte, der bei der Ordnungswidrigkeitenakte befindlichen und in der mündlichen Verhandlung zum Teil in Augenschein genommenen Fotos und Videografien und der gehörten Zeugen der Überzeugung, dass sich eine oder mehrere Personenansammlungen zunächst von Norden, der Elbe kommend durch die Dohnaische Straße in Pirna in südlicher Richtung bewegten, wo sie zunächst an der Kreuzung aus Dohnaischer Straße, die in Nord-Südrichtung verläuft, und der östlich abgehenden Barbiergasse zum Stehen kamen. In der Zeit ab 19:45 Uhr standen ca. 40 bis 50 Personen dann zunächst an der etwas südlicher gelegenen nächsten Kreuzung aus Dohnaischer Straße, der westlich abgehenden Jacobäerstraße sowie der östlich abgehenden Schuhgasse. Zum Teil wurden gemeinsam Lieder gesungen („Die Gedanken sind frei ...“, hörbar auf der nach ihren Metadaten um 19:49 Uhr beginnenden Videografie 2 des Beamten Kö...). Die Personen bewegten sich dann zu einem Teil in die Jacobäerstraße, wo sie gegen 20 Uhr von Beamten des Polizeivollzugsdiensts umschlossen wurden. Zwischen 19:52 Uhr und 19:58 Uhr waren von einem Polizeiwagen in der Dohnaischen Straße mindestens zwei Lautsprecherdurchsagen erfolgt, in denen mitgeteilt wurde, dass die Ansammlung als verbotene Ansammlung eingestuft worden sei und die Personen zum Verlassen der Jacobäerstraße in Richtung der Dohnaischen Straße aufgefordert wurden. Eine dieser Durchsagen ist auf zwei Videografien festgehalten (Videografie 3 des Beamten Kö..., Beginn nach ihren Metadaten um 19:53 Uhr, ab 00:00:06 und Videografie 2 des Beamten Ba..., Beginn nach ihren Metadaten um 19:52 Uhr, ab 00:00:44). Es handelt sich um die im Aktenvermerk von Frau N..... auf 19:52 Uhr datierte Durchsage. Soweit diese Durchsage im Einsatztagebuch unter 19:47 Uhr aufgeführt ist, dürfte es sich um das Datum der Anweisung handeln. Nach dieser Durchsage kamen Polizeibeamte zum Kreuzungsbereich, wo sie in einer Dreiergruppe an der Straßenecke standen, sodass Personen die Jacobäerstraße noch in Richtung der Dohnaischen Straße verlassen konnten. Die Umschließung der Personen erfolgte dergestalt, dass zunächst aus westlicher Richtung eine Polizeikette gebildet wurde, die dann vorrückte und gegen 20 Uhr zwischen „Foto Palme“ (Jacobäerstraße 7) und dem Telekom-Geschäft gegenüber (Jacobäerstraße 1) stand. Die zweite Kette mit Polizisten wurde später östlich von der Dohnaischen Straße her kommend gebildet und stand gegen 20 Uhr auf Höhe der Thalia-Buchhandlung (Jacobäerstraße 6). Dies ergibt sich aus den nach ihren Metadaten um 20:01 Uhr von einem Polizeibeamten aufgenommenen zwei Fotos, die knapp 40 Personen zwischen zwei Polizeiketten, eine auf der Höhe von „Foto Palme“ und eine auf Höhe der Buchhandlung, zeigen, sowie der Aussage des vernommenen Zeugen PHK Ge....., der ausgesagt hat, dass zunächst die Kette in der Mitte der Jacobäerstraße und erst später die Kette nahe der Kreuzung zur Jacobäerstraße geschlossen wurde. Soweit der Zeuge die zweite Kette etwas weiter östlich verortet, als sie auf den Fotos zu sehen ist, dürfte das dem Zeitablauf sowie der Tatsache, dass die Beamten sich aus östlicher Richtung von der

Dohnaischen Straße her näherten, geschuldet sein. Dass zunächst die westliche Kette geschlossen wurde, steht auch im Einklang mit den Durchsagen, wonach sich die Personen Richtung Dohnaische Straße entfernen sollten. Das Einschließen führte folglich keine Ansammlung herbei, wie der Kläger meint, sondern war die Reaktion auf eine bereits vorher an der Ecke Dohnaische Straße/Jacobäerstraße gebildete Menschenansammlung, die sich zum Großteil nicht aufgelöst, sondern nur ein Stück in die Jacobäerstraße bewegt und dort auf Höhe der Hausnummer 7 weiter bestanden hatte, obwohl die Personen aufgefordert worden waren, die Jacobäerstraße Richtung Dohnaische Straße zu verlassen. Es ist zwar davon auszugehen, dass die Beamten auf die Personen in der Jacobäerstraße zukamen, um sie einzuschließen. Von einem „Zusammenquetschen“ der Personen durch die Polizeibeamten, wie der Kläger behauptet, kann aber nicht gesprochen werden. Es handelte sich nach den Aussagen des Zeugen Ge..... und auch nach dem Eindruck, den die Bilder und Videografien vermitteln, sowohl zunächst an der Kreuzung als auch später in der Jacobäerstraße um ein weitgehend statisches Geschehen. Auf den Fotos ist zwischen der zweiten Polizeikette und dem Kreuzungsbereich, in dem das Polizeifahrzeug und einige Schaulustige stehen, lediglich ein Passant zu sehen.

- 39 Die in der Jacobäerstraße befindlichen Personen, die dort in der Zeit zumindest zwischen 19:45 Uhr und dem Schließen der Polizeiketten gegen 20 Uhr verweilten, obwohl sie mindestens zweimal aufgefordert worden waren, die Straße in Richtung der Dohnaischen Straße zu verlassen, bildeten eine Ansammlung, die gegen § 3 Abs. 1 Satz 1 SächsCoronaSchVO verstieß. Die Vorschrift verbot alle Veranstaltungen, Versammlungen und sonstigen Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen.
- 40 Der Begriff der „Ansammlung“ ist weder in der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung noch im Infektionsschutzgesetz des Bundes definiert. Nach der Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Gesetz zur Neuordnung seuchenrechtlicher Vorschriften vom 19. Januar 2000, auf deren Grundlage das Infektionsschutzgesetz erlassen wurde, sollten mit dem Begriff „Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen“ alle „Zusammenkünfte von Menschen, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen“, erfasst werden (BT-Drs. 14/2530 S. 74 f. Zu § 28; vgl. auch OLG Koblenz, Beschl. v. 8. März 2021 – 3 OWi 6 SsRs 395/20 –, juris Rn. 23). Dies entspricht auch der Definition einer Ansammlung im Versammlungsrecht, wo sie – in Abgrenzung zur Versammlung – als eine zufällig entstandene Personenmehrheit, ein bloßes tatsächliches Zusammentreffen von zwei oder mehr Personen ohne gemeinsamen Zweck angesehen wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 21. April 1989 – 7 C 50.88 –, NJW 1989, 2411, 2412; OLG Koblenz, Beschl. v. 8. März 2021 a. a. O.; Depenheuer, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Werkstand: 105. EL August 2024, Art. 8. Rn. 47; Hettich, Versammlungsrecht

in der Praxis, 3. Aufl. 2022, Rn. 2). Die Ansammlung verlangt deshalb kein gezieltes Zusammenkommen von Menschen an einem Ort, keinen gemeinsamen Zweck (a. A. wohl: SächsOVG, Urt. v. 16. Dezember 2021 – 3 C 20/20 –, juris Rn. 39; NdsOVG, Beschl. v. 11. Juni 2020 – 13 MN 192/20 –, juris Rn. 34), weil eine erhöhte Infektionsgefahr unabhängig davon besteht, ob ein gemeinsamer Zweck verfolgt wird oder nicht. Personenzusammenkünfte bieten unabhängig davon, ob sie zweckgerichtet, z. B. zu einer Versammlung oder einem Konzert, oder zufällig, als Beobachter eines Ereignisses oder bei einem Menschaufmarsch, erfolgen, regelmäßig die Gefahr, dass Mindestabstände aufgrund der Personenzahl und der Bewegung in der Menge nicht mehr eingehalten werden (können). Zwar bedarf der Begriff der Ansammlung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und der Wahrung der allgemeinen Handlungsfreiheit (vgl. Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 15 SächsVerf) der einschränkenden Auslegung. Hierzu reicht es aber, die bloß kurzzeitige, flüchtige gleichzeitige Anwesenheit von mehreren Menschen im öffentlichen Raum, etwa im Rahmen des Einkaufens zur Deckung des Lebensbedarfs oder bei einem Spaziergang oder zur Begrüßung und dem kurzen Gespräch vom Anwendungsbereich der Vorschrift auszunehmen (im Ergebnis wohl allgemeine Auffassung; vgl. OLG Koblenz, Beschl. v. 8. März 2021 a. a. O. Rn. 24 ff.; NdsOVG, Beschl. v. 11. Juni 2020 a. a. O. Rn. 34), sowie Zusammenkünfte, bei denen eine derartig deutliche räumliche Trennung oder Distanz besteht, aufgrund derer von vorneherein die typische Gefahr der Unterschreitung eines ein Infektionsrisiko ausschließenden Mindestabstands zu verneinen ist (OLG Hamm, Beschl. v. 28. Januar 2021 – III-4 RBs 3/21 –, juris Rn. 40). Eines gemeinsamen Ansammlungszwecks bedarf es zur verfassungskonformen Auslegung dagegen nicht. Auch bei der bloß zufälligen gemeinsamen Anwesenheit von Personen an einem Ort, besteht dann – wenn sie nicht nur kurz und flüchtig ist, sondern länger andauert – für die Personen, die keinen hinreichenden Grund für eine weitere Anwesenheit an diesem Ort haben, die Pflicht, sich zu entfernen. Dies gilt umsomehr, wenn – wie hier – mehrere Aufforderungen durch Lautsprecherdurchsagen an die Personen erfolgten, sich zu entfernen.

41 Hier ging die Anwesenheit der 30 bis 50 Personen zunächst in der Dohnaischen Straße und anschließend in der Jacobäerstraße über ein bloßes flüchtiges oder kurzzeitiges Zusammentreffen hinaus. Es bestand zwischen den Personen auch keine derartig deutliche räumliche Trennung oder Distanz, aufgrund derer von vorneherein die typische Gefahr der Unterschreitung eines ein Infektionsrisiko ausschließenden Mindestabstands zu verneinen ist. Folglich ging von der Ansammlung, die gegen § 3 Abs. 1 Satz 1 SächsCoronaSchVO verstieß, eine Gefahr (§ 4 Nr. 3 Buchst. a PVDG) für die öffentliche Sicherheit – die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung (§ 4 Nr. 1 SächsPVDG) – aus.

42 Der Kläger war auch Teil der Ansammlung und damit mit verantwortlich für die Gefahr (vgl. § 6 Abs. 1 SächsPVDG). Er selbst räumt ein, gegen 20 Uhr in der Jacobäerstraße auf Höhe der

Hausnummer 7 gewesen und von den Polizeiketten eingeschlossen worden zu sein. Er ist auch auf den vorliegenden Fotos (.....) sowie den Videografien, soweit sie nach dem Schluss der Polizeiketten gefertigt wurden, zu erkennen und zu hören (mit einer deeskalierenden Ansprache und Werbung für sich). Seine Einschätzung, er sei nur zufällig und unfreiwillig in die Ansammlung geraten sowie als Unbeteiligter von Polizeikräften mit eingeschlossen worden, teilt der Senat jedenfalls für die Zeit zwischen 19:53 Uhr und 20:00 Uhr nicht.

- 43 Der Kläger machte in seiner Klageschrift geltend, er sei auf dem Weg von seinem Pkw im Parkhaus Grohmannstraße zum Marktplatz gewesen, als ihm von einer Polizeikette an der Ecke zur Dohnaischen Straße das Weitergehen versperrt worden sei. Er habe zu seinem Auto zurückgehen wollen und sei am Eingang der Jacobäerstraße auf eine zweite Polizeikette getroffen, die ihn ebenfalls nicht durchgelassen habe. Anschließend seien die Ketten avanciert und die Menge zwischen den Polizeiketten zusammengequetscht worden. Im Berufungszulassungsverfahren hat er ausgeführt, dass er mit einem gekauften Eiskaffee in der Hand auf der Jacobäerstraße eingekesselt worden sei sowie die Auszubildende und die Praktikantin „alles hätten ansehen“ müssen. In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat am 24. September 2024 hat er angegeben, in die Jacobäerstraße vom Parkhaus über den Ring gekommen zu sein. Dort habe ihn die erste Polizeikette noch durchgelassen, die zweite aber nicht.
- 44 Dieser Vortrag ist – jedenfalls was das „alles ansehen“ der Auszubildenden und der Praktikantin anbelangt, und was das zunächst angegebene Zurückgehen und den Eiskaffee angeht – nicht konsistent. Die Auszubildende und die Praktikantin befanden sich auf dem Marktplatz und waren deshalb keine Augenzeugen, wie auch die Zeugin K..... bekundet hat. Auch ist der Kläger zwar mit dem Becher Eiskaffee am Ufer der Elbe auf einer Videografie (Videografie des Beamten R..... 1, Beginn nach den Metadaten 19:34 Uhr, Kläger zu sehen um 19:40:46 und 19:41 Uhr) zu sehen, nach dem Einschluss durch die Polizeiketten in der Jacobäerstraße hat er indes keinen Becher mehr in der Hand, sondern die Hände in den Taschen (Videografie des Beamten Kö... 5, Beginn nach den Metadaten 20:11 Uhr). Diese Tatsachen betreffen allerdings das Randgeschehen und der Vorfall liegt länger zurück. Dass ihn die erste Polizeikette noch durchgelassen haben will, die zweite nicht, betrifft allerdings das Kerngeschehen. Diese Angabe ist nur schlüssig, wenn der Kläger durch die Straße nicht zügig durchgegangen ist, sondern dort einige Minuten verweilt hat. Kam der Kläger – wie von ihm angegeben – vom Parkhaus über den Ring, also von westlicher Richtung, in die Jacobäerstraße, wäre er zunächst auf die Polizeikette, die zuerst geschlossen wurde, getroffen. War diese noch nicht geschlossen, so dass er die Beamten passieren konnte, hätte er ausreichend Zeit gehabt, die Straße in Richtung Dohnaische Straße zu verlassen. Dass er von der erst später geschlossenen Kette im Osten nicht durchgelassen wurde, ist nur dann schlüssig, wenn er nicht durch

die Straße durchgegangen, sondern mit der bereits vorhandenen Ansammlung dort einige Minuten verweilt hat. Tut er das trotz der auf der Videografie deutlich hörbaren Durchsage, dass die Ansammlung vom Polizeivollzugsdienst als verboten eingeschätzt werde und die Möglichkeit bestehe, sich Richtung Dohnaische Straße zu entfernen, wird er unabhängig von seiner Motivation Teil der Ansammlung, da es – wie ausgeführt – für eine verbotene Ansammlung nicht auf einen inneren Zusammenhang oder die Motivation für das Verweilen ankommt. Dass er von der bereits geschlossenen ersten (westlichen) Polizeikette noch unbegleitet durchgelassen worden ist, schließt der Senat aus. Der Zeuge Sc..... hat ausgesagt, dass Personen nach Schluss der Kette grundsätzlich nur noch durchgelassen werden, wenn sie Anwohner sind und dies durch einen Ausweis belegen können. Auch dann würden sie aber begleitet. Der Zeuge Ge..... konnte zwar nicht völlig ausschließen, dass noch Personen aus einem Laden oder Hauseingang gekommen sind oder die Lautsprecherdurchsage nicht gehört haben. Er konnte sich aber nicht daran erinnern, dass Personen versucht hätten, durch Polizeiketten hinein und hinaus zu kommen. Er hat zudem die Lage als nicht unübersichtlich und eher statisch beschrieben. Dies deckt sich mit dem Eindruck, den die Videografien vom Kreuzungsbereich vor 20:00 Uhr und in der Jacobäerstraße nach dem Schluss der Polizeiketten vermitteln. Dass einer Person das Durchtreten durch eine geschlossene Polizeikette in der relativ schmalen Straße von der Polizei unbegleitet gestattet wurde, ohne dass dies von der anderen Polizeikette bemerkt worden wäre, ist vor diesem Hintergrund auszuschließen, zumal die Polizeiketten nicht weit voneinander und in Blickrichtung zueinander standen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass der Kläger zwar möglicherweise an Polizeibeamten einer noch nicht geschlossenen Polizeikette vorbeigegangen ist, dann aber die Straße nicht unmittelbar in Richtung Dohnaische Straße verlassen hat, sondern mehrere Minuten mit der Ansammlung – und sei es nur als Beobachter oder um auf seine Kanzlei aufmerksam zu machen – in der Jacobäerstraße verweilt hat. Er hat diese Straße auch nach der polizeilichen Durchsage gegen 19:52/19:53 Uhr und mindestens einer folgenden Durchsage nicht verlassen. Angesichts der Deutlichkeit und Lautstärke der Durchsage in der Dohnaischen Straße kurz vor der Kreuzung zur Jacobäerstraße, wie sie in den Videografien zu hören ist, war sie auch in der Jacobäerstraße zu hören. Nach der Schätzung des Zeugen Ge....., die im Einklang mit den Zeitangaben in den Vermerken und Einsatztagebüchern steht, vergingen von der ersten Durchsage bis zur Schließung der Polizeiketten ungefähr fünf Minuten. Soweit der Kläger in der letzten mündlichen Verhandlung angegeben hat, schwerhörig zu sein und deshalb die Durchsagen nicht gehört zu haben, stimmt dies nicht mit der Wahrnehmung des Senats in der mündlichen Verhandlung überein. Er hat dort in einem akustisch nicht unproblematischen Saal, in dem nach Erfahrung des Senats viele Beteiligte über Kommunikationsschwierigkeiten klagen, keinerlei Hör- und Verständnisschwierigkeiten gezeigt. Der Senat geht deshalb davon aus, dass der Kläger in der Jacobäerstraße trotz der Durchsage geblieben und damit zum Teil der dort gebildeten Ansammlung geworden ist.

- 45 Im Rahmen des dem Beamten obliegenden Entschließungsermessens war das Einschreiten zur Gefahrenabwehr aufgrund des Vorliegens der tatbestandlichen Voraussetzungen geboten, nachdem die Menschenansammlung trotz mehrmaliger Aufforderungen der Polizei, den Bereich zu verlassen, fortwährend gegen die in der Corona-Schutz-Verordnung vom 30. April 2020 getroffenen Anordnung verstieß.
- 46 Auch das Auswahlermessen war nicht zu beanstanden. Die Dauer des Platzverweises beschränkte sich nur auf wenige Stunden, da er gegen 20 Uhr erteilt und bis 24 Uhr desselben Tages verhängt wurde. Insoweit war er erforderlich, aber auch ausreichend, um weitere Ansammlungen in der Nacht zu unterbinden. Räumlich war die Beschränkung auf den Innenstadtbereich sachgerecht. Den Kläger, der Pirna sowieso mit der Angestellten und der Praktikantin verlassen wollte, beeinträchtigte die Platzverweisung nur geringfügig.
- 47 b) Auch die Kostenerhebung für die schriftliche Bestätigung des Verwaltungsakts ist nicht zu beanstanden.
- 48 Sie beruht auf § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 SächsVwKG, wonach die Behörden des Freistaates Sachsen für individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistungen Gebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) erheben. Zu deren Zahlung ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 SächsVwKG derjenige verpflichtet, dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist.
- 49 Das zum Zeitpunkt der schriftlichen Bestätigung, dem 2. Juli 2020, geltende Neunte Sächsische Kostenverzeichnis vom 21. September 2011 (SächsGVBl. S. 410), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. März 2020 (SächsGVBl. S. 100), sah zwar hierfür keine ausdrückliche Grundlage vor. Unter lfd. Nr. 75 Tarifstelle 8 ist zwar der Einsatz von Polizeikräften und Polizeifahrzeugen aufgrund der dort genannten Tatbestände kostenpflichtig. Die Bestätigung eines Verwaltungsakts ist dort ebenso wenig erwähnt wie die Platzverweisung. Aus dem Fehlen einer ausdrücklichen Regelung zur Gebührenhöhe im Neunten Sächsischen Kostenverzeichnis kann aber nicht der Schluss gezogen werden, dass für diese Maßnahmen keine Kosten zu erheben sind (vgl. für Überwachungsmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 SächsBeWoG: SächsOVG, Ur. vom 8. November 2017 – 5 A 319/15 –, juris Rn. 29). Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 SächsVwKG ist der Ordnungsgeber – nur – ermächtigt, die Höhe von Verwaltungsgebühren in einem Kostenverzeichnis zu regeln. Fehlt eine Regelung über die Gebührenhöhe

für eine Amtshandlung, bedeutet dies lediglich, dass der Ordnungsgeber der in Rede stehenden Amtshandlung keine Verwaltungsgebühr in einer bestimmten Höhe zugeordnet oder für sie der Höhe nach keinen spezifischen Rahmen vorgesehen hat. Es bleibt in diesen Fällen bei dem Grundsatz der Kostenerhebung für Amtshandlungen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 SächsVwKG. Deren Höhe richtet sich in diesen Fällen gemäß § 6 Abs. 1 Sätze 2 und 3 SächsVwKG entweder nach der Höhe vergleichbarer Amtshandlungen oder, in Ermangelung solcher, nach dem vorgegebenen Gebührenrahmen von 5,00 bis 25.000,00 €, der gemäß § 6 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 SächsVwKG unter Beachtung namentlich des Kostendeckungsgebots, der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und der Verhältnismäßigkeit auszufüllen ist.

- 50 Hier war die schriftliche Bestätigung des mündlichen Platzverweises vom 6. Mai 2020 die öffentlich-rechtliche Leistung, die der Kläger seinerseits beantragt hat und ihm auch zuzurechnen ist. Erst durch die Beantragung wurde die Amtshandlung ausgelöst, für die Kosten entstanden sind. Das notwendige berechtigte Interesse für die schriftliche Bestätigung lag auch vor, weil er die Maßnahme im Nachhinein gerichtlich überprüfen lassen wollte. Anhaltspunkte für eine Kostenfreiheit sind nicht ersichtlich. Die festgesetzten Kosten i. H. v. 100 € erscheinen der Höhe nach angemessen (Arbeitsaufwand einer Beamtin der Laufbahngruppe 2 Einstiegs-ebene 1, vier Stunden).
- 51 Für die Kosten des Widerspruchsverfahrens bestimmt die Verwaltungsgerichtsordnung, dass der Widerspruchsbescheid über die Kosten zu entscheiden hat (§ 73 Abs. 3 Satz 2 VwGO), und dass diese Kosten – falls sich ein verwaltungsgerichtliches Verfahren anschließt – als Teil der Gerichtskosten gelten (§ 162 Abs. 1 VwGO). In diesem Fall ersetzt eine gerichtliche Kostenentscheidung nach § 162 Abs. 1 VwGO infolge der dortigen Bezugnahme auf die Kosten des Vorverfahrens die Kostenentscheidung des Widerspruchsbescheids unmittelbar; eine im Widerspruchsverfahren getroffene Kostenentscheidung wird hinfällig; einer darauf gestützten Kostenfestsetzung gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 VwVfG wird die Grundlage entzogen (BVerwG, Ur. v. 29. Juni 2006 – 7 C 14.05 –, NVwZ 2006, 1294 Rn. 13 ff.), sodass über diese Kosten nicht gesondert entschieden werden muss.
- 52 3. Auch über den Hilfsantrag, der für den Fall der Unzulässigkeit des Hauptantrags gestellt ist, muss nicht entschieden werden, weil der Hauptantrag zulässig ist.
- 53 4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.
- 54 Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 10 Satz 1, § 711 ZPO.

55 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil Gründe hierfür nicht vorliegen (§ 132 Abs. 2 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich einzureichen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Streitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerverwaltungsgerichts vorgetragen werden, wenn es auf dieser Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und

Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Dehoust

gez.:

Groschupp

gez.:

Schröter

Beschluss

Der Streitwert wird auch für das Berufungsverfahren auf 5.100 € festgesetzt.

Gründe

Die Festsetzung folgt § 63 Abs. 2 Satz 1 GKG i. V. m. § 52 Abs. 2 und 3 Satz 1 GKG. Die Platzverweisung bewertet der Senat mit dem Auffangwert. Die Verwaltungskosten für die Bestätigung des Verwaltungsakts in Höhe von 100 € bleiben nicht als Nebenforderungen (vgl. § 43 Abs. 1 GKG) außen vor, weil sie nicht unmittelbar vom Grundverwaltungsakt abhängen, sondern nur mittelbar, über die Richtigkeit der Sachbehandlung durch die Behörde beim Erlass des Grundverwaltungsakts, und sie auch gesondert erhoben werden.

gez.:

Dehoust

gez.:

Groschupp

gez.:

Schröter